

verbinden, und beantragt, die Expropriationsbefugniß auch auf dieses Stück auszu dehnen. Die Genehmigung dieses Gesuchs erscheint völlig unbedenklich.

Die zweite Kammer hat beschlossen:

daß dem Comité für Ausführung der Bahnlinie Dux-Pirna die Concession der Zweigbahn Zwiesel-Berggießhübel ertheilt werde.

Diesseits wird

der Beitritt zu diesem Beschlusse beantragt.

Endlich ist noch zu referiren, daß nach Beendigung der Eisenbahnverhandlungen in der zweiten Kammer, bei der ersten noch 13, das Eisenbahnwesen betreffende Petitionen eingegangen sind. Dieselben sind unter genauer Angabe des Projectes, auf welches sie sich beziehen, in dem als Beilage sub D dieses Berichts ersichtlichen Verzeichnisse aufgeführt.

Bezüglich der unter Nr. 13 genannten Eingabe Kaul's zu Röderau ist Folgendes zu bemerken: Dieselbe bezieht sich auf das Project Rossen-Lommatsch-Kiesa-Elsterwerda und enthält eine Art von Protest gegen die Ausführung desselben.

Dieses Project ist aber auf diesem Landtage gar nicht wieder zur Sprache gekommen, da bereits der vorige die Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes ausgesprochen und die Ertheilung der Concession für diese Linie erbeten hat.

Die Deputation beantragt demnach:

die Petition Kaul's auf sich beruhen zu lassen.

Die unter Nr. 14 aufgezählte Eingabe der Oesterreichischen Nordwestbahngesellschaft ist, weil „von Ausländern eingehend,“ nach § 115 der Landtagsordnung nur „zu den Acten zu nehmen.“ Die Deputation hat demnach diese Eingabe nach § 117 der Landtagsordnung „beigelegt“ und zeigt dies vorchriftsmäßig hierdurch an.

Die übrigen 12 beziehen sich auf die in den gegenwärtig vorliegenden königlichen Decreten enthaltenen Projecte.

Dieselben müssen daher zweifellos ganz analog mit denen behandelt werden, welche der zweiten Kammer schon vorgelegen haben.

Hinsichtlich der Petitionen

Nr. 3, 4, 5, 9 und 10,

welche sich auf Projecte beziehen, mit denen der vorliegende Bericht sich beschäftigt, wird vorgeschlagen: